

ENTWURF der 6. Änderung vom xx.xx.2025

BEWERTUNGSGRUNDLAGE

Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser^{1,2} (KTW-BWGL)

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

² Notifiziert unter 2025/xxx/D

I. Änderungen

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. In Nummer 2 Anwendungsbereich wird nach dem 2. Satz folgender Absatz eingefügt:
„Alternativ gelten für Elastomere und Thermoplastische Elastomere die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 schon ab dem 1. März 2026. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen der KTW-Bewertungsgrundlage und die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 jeweils als separat zu betrachten sind. Eine Vermischung oder Kombination der Regelungsdokumente und deren Festlegungen ist nicht möglich.“
2. In Nummer 5.2.2 Nicht gelistete Ausgangsstoffe unter a) Geringer Einsatz wird nach dem ersten Absatz ergänzt: „Monomere mit der maximalen Einsatzmenge kleiner 0,5 % (m/m) bezogen auf das Endprodukt aus einem Material, die zur Regulierung der Kettenlänge/Vernetzung benötigt und in die Polymerkette eingebaut werden, können verwendet werden, wenn die Migrationsbeschränkung $MTC_{\text{tap}} = 0,1 \mu\text{g/l}$ eingehalten wird.“
3. In Nummer 5.3.3 Anforderungen an die Trübung und Färbung wird die Bezeichnung der Norm „DIN EN ISO 7027: 2016-11“ in „DIN EN ISO 7027-1: 2016-11“ geändert.
4. In Nummer 5.4.2 Anforderungen an Füllstoffe wird im zweiten Satz „nach DIN 53770¹⁴ Teile 1 und 13“ in „nach DIN 53770¹⁴ Teile 1 und 16“ geändert. In der Fußnote 14 wird der Teil 13 gestrichen.
5. In Nummer 5.4.2 Anforderungen an Füllstoffe wird für das Beispiel Fluoride der Begriff „Parameterwert“ durch den Begriff „Grenzwert“ ersetzt.
6. In Nummer 5.4.3 Anforderungen an Farbstoffe wird im vierten Absatz der Bezug zum Teil 13 der DIN 53770 gestrichen.
7. In Nummer 5.6.3 Anforderungen bei der Prüfung nach dem volumetrischen Verfahren (Verfahren 2) wird die Tabelle 4 wie folgt geändert:

Tabelle 4: Bewertung der Prüfergebnisse des Verfahrens 2 nach DIN EN 16421: 2015-05

Anforderung	Angaben der Messergebnisse des Verfahrens 2 nach DIN EN 16421						
	1a	1b	1c	1d optional	2a	2b optional	3a
M1	Alle Werte $\leq (0,05 \pm 0,02)$ ml/800 cm ²						
M2	Wenn $1a \geq 1b$, wird 1a nicht zur Bewertung herangezogen		Alle Werte $\leq (0,12 \pm 0,03)$ ml/800 cm ² , dabei $1c \leq 1b$ und $3a \leq 2a$				
optional	Wenn $1a < 1b$ und $1a \leq (0,12 + 0,03)$ ml/800 cm ²	Wenn $1b \geq 1c$, wird 1b nicht zur Bewertung g	Alle Werte $\leq (0,12 \pm 0,03)$ ml/800 cm ² , dabei $1d \leq 1c$ und $2b \leq 2a$ und $3a \leq 2a$				

Anforderung				Angaben der Messergebnisse des Verfahrens 2 nach DIN EN 16421			
M3			herangezogen				
	Wenn $1a \geq 1b$, wird $1a$ nicht zur Bewertung herangezogen						Alle Werte $\leq (0,20 \pm 0,03)$ ml/800 cm ² , dabei $1c \leq 1b$ und $3a \leq 2a$
optional	Wenn $1a < 1b$ und $1a \leq (0,20 + 0,03)$ ml/800 cm ²	Wenn $1b \geq 1c$, wird $1b$ nicht zur Bewertung herangezogen					Alle Werte $\leq (0,20 \pm 0,03)$ ml/800 cm ² , dabei $1d \leq 1c$ und $2b \leq 2a$ und $3a \leq 2a$

Anmerkung:

Eine steigende Tendenz der zu betrachtenden Messwerte entsprechend der Tabelle 4 für die Anforderung M2 oder M3 liegt vor, wenn die Differenz der zu beurteilenden Messwerte $> 0,06$ ml/800 cm² ist.

8. In Nummer 5.7 Mehrschichtig aufgebaute Produkte wird im 5. Absatz der Verweis auf Nummer 6.3.1 geändert in Nummer 6.3.
9. In Nummer 6.1 Rezepturbewertung wird der 4. Absatz geändert in: „Werden polymere Ausgangsstoffe mit der Spezifikation „Molmasse > 1000 Da“ in der entsprechenden Positivliste oder polymere Ausgangsstoffe entsprechend 5.2.2 e) eingesetzt, sind zusätzlich der anzugebenden Verunreinigungen auch Informationen zur Molekulargewichtsverteilung und den Anteilen der Oligomere mit Molekülmassen unter 1000 Da notwendig.“
10. In Nummer 6.3.1 Durchführung der Migrationsprüfung wird nach dem 3. Absatz der folgende Absatz eingefügt:
„Die Heißwasserprüfung deckt die Anwendung der Produkte im Warmwasserkontakt ab, eine zusätzliche Warmwasserprüfung ist nicht notwendig.“

Anlagen der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)

Polymerspezifischer Teil

Anlage A Kunststoffe

11. In Nummer A.1.1 Kunststoffe wird im ersten Satz „(gemäß DIN EN 472:2013-06)“ in „(gemäß DIN EN ISO 472: 2013-06 und DIN EN ISO 472/A1: 2019-03)“ geändert.
12. In Nummer A.2 Positivliste der Ausgangsstoffe zur Herstellung von Kunststoffen wird der 1. Satz geändert in:
„Zur Herstellung von Kunststoffen im Kontakt mit Trinkwasser dürfen nur die zugelassenen Stoffe der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Unionsliste) und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3190 (Unionsliste für Kunststoffe), die für Kunststoffe akzeptierten Stoffe der 4MSI-Positivlisten und die in Tabelle A-1 aufgeführten Ausgangsstoffe verwendet werden.“
13. Folgender Stoffeintrag wird in der Tabelle A-1 um die folgende CAS-Nummer ergänzt:
„Weizenprotein mit der CAS-Nr. 93384-22-6 unter Tabelle A-1 Additive und Hilfsstoffe.“

Anlage B Organische Beschichtungen

14. In Nummer B.2.2 Information zur Zusammensetzung wird im zweiten Satz „(DIN EN ISO 4618: 2015-1)“ in „(DIN EN ISO 4618: 2023-05)“ geändert.
15. In Nummer B.3.1.1.9 Andere Monomere werden folgende Einträge ergänzt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Substanz	Beschränkung MTC _{tap} in µg/l	Andere Beschränkungen
	1071-93-8	Adipinsäuredihydrazid	2,5 0,1 für Hydrazin	ausschließlich für Pulverlacke
20080	2495-37-6	Benzylmethacrylat	300 als Methacrylsäure	

16. In Nummer B.3.1.9 Polymerisationshilfsstoffe (Aids to polymerisation) werden folgende Einträge ergänzt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Substanz	Beschränkung MTC _{tap} in µg/l	Andere Beschränkungen
	34562-31-7	3,5-Diethyl-1,2-dihydro-1-phenyl-2-propylpiperidin	0,1 0,1 für 2-Propyl-3-ethylquinolin	nur für Kaltwasser
	603-35-0	Triphenylphosphin	0,1 0,1 für Triphenylphosphinoxid	

17. Folgende Stoffeinträge in der Tabelle B-1 werden um die folgenden CAS-Nummern ergänzt:

„Maisölfettsäuren mit der CAS-Nr. 68308-50-9 unter Nummer B.3.1.1.8“

„Fischölfettsäuren mit der CAS-Nr. 91051-07-9 unter Nummer B.3.1.1.8“

„Zinkstaub mit der CAS-Nr. 7440-06-0 unter Nummer B.3.1.2“

„Weizenprotein mit der CAS-Nr. 93384-22-6 unter Nummer B.3.1.7“

Anlage C Schmierstoffe

18. Folgender Stoffeintrag wird in der Tabelle C-1 um die folgende CAS-Nummer ergänzt:

„Weizenprotein mit der CAS-Nr. 93384-22-6 unter Nummer C.3.1.3“

Anlage D Elastomere

19. Folgende Stoffeinträge werden in der Tabelle D-1 um die folgenden CAS-Nummern ergänzt:

„Kohlenstoff-Fasern mit der CAS-Nr. 308063-56-1 unter Nummer D.4.1.2“

„Erdölkohlenwasserstoffharze, hydriert mit der CAS-Nr. 88526-47-0 unter Nummer D.4.1.3“

„Weizenprotein mit der CAS-Nr. 93384-22-6 unter Nummer D.4.1.5.“

II. Inkrafttreten

Die 6. Änderung tritt am xx. xx. 2025, einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.